

SATZUNG

„Märkischer Imkerverein Oranienburg e.V.“



§ 1 Name und Sitz

Der Märkische Imkerverein Oranienburg e.V. hat seinen Sitz in Oranienburg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der „Märkische Imkerverein Oranienburg e.V.“ ist der Rechtsnachfolger der Sparte 50 des VKSK.

Der Märkische Imkerverein Oranienburg e.V. ist eingetragen im Vereinsregister und ist dem Landesverband Brandenburgischer Imker angeschlossen

§ 2 Ziele und Aufgaben

Zweck des Vereins ist es, alle in seinem Einzugsbereich ansässigen Imker als Mitglied zu gewinnen und ihre Interessen zu vertreten. Er dient dem Gemeinwohl und erzielt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Förderung und Entwicklung der Imkerei. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Imkerverein stellt sich im Besonderen folgende Ziele:

1. die Pflege, der Liebe zu den Bienen und zur Natur, insbesondere durch die Unterstützung und die Förderung seiner Mitglieder zum Naturschutz speziell durch die Bestäubungsleistung und zum aktiven Wirken zur Erhaltung der Natur und Umwelt, sowie der Landschaftsgestaltung.
2. die Förderung der fachlichen Wissensvermittlung und des Erfahrungsaustausches zu allen Fragen der Imkerei, sowie der fachlichen Beratung der Mitglieder.
3. der Einfluss auf die effektive Nutzung der Kultur- und Naturtrachten, sowie den Schutz, die Pflege und die Erweiterung der Bienenweide.
4. die Unterstützung der Imker bei der Wanderung mit den Bienen und als Partner der Landwirtschaft bei der Sicherung der erforderlichen Bestäubungsleistung zur Ertragssicherung bei Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen.
5. die Einflussnahme zur Erhaltung der Bienengesundheit, Verhinderung und Vorbeugung von Tierseuchen einschließlich des Schutzes der Bienen.

6. die Förderung der Bienenzucht
7. die Unterstützung der Mitglieder bei der Erzeugung und Vermarktung von qualitätsgerechtem Bienenhonig und anderen Bienenprodukten, der gesunden Lebensweise der Bevölkerung und zur Entwicklung der Apitherapie.

Der Imkerverein darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson i.S.d. § 57 (1) Satz 2 AO bedienen, soweit der die Aufgaben nicht selber wahrnehmen kann.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Imkerverein können alle im Vereinsgebiet ansässigen Imker ab einem Alter von 16 Jahren werden.
2. Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren können mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten als Mitglied aufgenommen werden.
3. Die Aufnahme ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich für die Förderung und Entwicklung der Imkerei und des Imkervereins besonders verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
6. Mitglied im Imkerverein können auch Nichtimker werden, die sich für die Förderung und Entwicklung der Bienenzucht interessieren. Fördernde (passive) Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Imkervereins teilnehmen, haben allerdings in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Fördernde Mitglieder leisten ihren Beitrag nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch in Höhe des Mitgliedsbeitrages.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins stehen ihnen zur Nutzung und Teilnahme offen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und an ihrer Verwirklichung aktiv mitzuwirken.

2. Ihre Imkerei so zu betreiben, dass sie sowohl den veterinärmedizinischen Bestimmungen als auch den Festlegungen des Tierschutzes entspricht.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Finanzierung des Imkervereins erfolgt durch die Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Der Jahresbeitrag ist im IV. Quartal des Vorjahres für das laufende Jahr zu entrichten. Bei Beitragsrückständen ruhen die Rechte des Mitgliedes. Bei mehr als drei Monaten Beitragsrückstand kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschließen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Die Erklärung zu Austritt aus dem Verein bedarf der Schriftform.
2. Durch den Tod des Mitgliedes.
3. Durch den Ausschluss aus dem Verein wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Einspruch kann beim Vorstand des Landesverbandes innerhalb von vier Wochen eingelegt werden. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf Vereinsvermögen.

§ 7 Struktur und Organe

1. Zur Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden, bei jeder Versammlung für die folgende Versammlung eingeladen. Außerdem werden die Versammlungstermine in der einschlägigen Fachzeitschrift mitgeteilt. Bei besonderen Anlässen wird schriftlich eingeladen. Die jeweilige Tagesordnung wird bei der Versammlung bekannt gegeben.
2. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist vom Vorstand mindestens viermal in 12 Monaten einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder das schriftlich verlangen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Tagesordnung ist den Mitgliedern rechtzeitig bekannt zugeben. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert einer Mehrheit der Mitglieder.

§ 8 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl erfolgt geheim. Die Wiederwahl ist zulässig, der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftwart. Der erste und der zweite Vorsitzende sind einzeln zur Vertretung berechtigt. Der Schatzmeister ist für alle Finanzangelegenheiten unterschreibungsberechtigt und nimmt Überweisungen und Onlinebanking selbständig vor. Bargeldabhebungen von der Vereinsbank haben nur vom ersten Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinsam zu erfolgen. Der Schriftwart dokumentiert vereinsinterne Angelegenheiten und ist für die Pressearbeit zuständig. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein. Der erweiterte Vorstand wird in der Satzung nicht erwähnt.
3. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Obleute für spezielle Arbeitsbereiche bestätigen. Die Obleute haben Stimmrecht in allen ihr Aufgabengebiet betreffenden Fragen.
4. Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr. Er organisiert auf der Grundlage der Satzung die Arbeit des Vereins. Er ist der Mitgliederversammlung einmal jährlich rechenschaftspflichtig.
5. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
6. Zur Prüfung der ordnungsmäßigen Nachweisführung Verwaltung und Verwendung der Finanzen wird jährlich eine Revision durch eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Kommission durchgeführt. Das Ergebnis der Revision ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Brandenburgischer Imker e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen,

Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln; zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich, außerdem muss in diesem Fall die schriftliche Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder vorliegen. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dieses beantragt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15. November 2013 beschlossen und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Regine Müller
1. Vorsitzender

Dr. Jens Radtke
2. Vorsitzender

Diese Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.02.2017 im § 8 Punkt 2 geändert und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karin Hansen
1. Vorsitzende

Anita Rhode
2. Vorsitzende